



AMTSBLATT

DES K. u. K. KREISKOMMANDOS in OPATÓW.

Abonnement vierteljährig 3 Kronen,
einzelne Exemplare 10 Heller.

Nr. 11.

OPATÓW, am 1. Juni 1916.

INHALT: 1) Armeeoberkommandobefehl. 2) Gerichtswesen. 3) Branntwein-Monopol. 4) Verordnung des Armeeoberkommandos vom 4. Mai 1916, betreffend das Zuckermonopol und die Bildung des Zuckerhandels an eine Konzession. 5) Maikäfer—Kundmachung. 6) Verwertung der Brennessel zur Fasergewinnung. 7) Hüttenwerke. 8) Versicherungsgesellschaft „Snop“. 9) Versicherungswesen im Okkupationsgebiet. 10) Kundmachung betreff. Aufnahme von Einheimischen zur k. u. k. Gendarmerie.

1.

Armeeoberkommandobefehl.

Heute vor einem Jahre hat Italien seinen langgeplanten und sorgfältig vorbereiteten Verrat an der Monarchie durch die Kriegserklärung gekrönt. Über eine halbe Million Feuertöpfe stark, den Kräften unserer Verteidigung achtfach überlegen, stand damals das feindliche Heer drohend an unserer Grenze. Mit vermessener Ruhmredigkeit versprachen die führenden Männer drüben dem betörten Volke einen leichten und sicheren Sieg; in raschem Ansturm sollten die italienischen Waffen über die „unerlösten“ Gebiete hinaus bis in das Herz unseres Vaterlandes getragen werden und mit dessen Zertrümmerung den Weltkrieg entscheiden.

Die furchtlosen Verteidiger aber geboten dem verhassten Gegner überall Halt, wo es meine Befehle bestimmt hatten. Unser Siegeslauf im Norden wird durch den heimtückischen Rückenangriff nicht gehemmt. Allmählich vermochte ich dann unseren schwachen Grenzschutz durch freigewordene Truppen zu stützen, wenn es die Lage forderte. Vier Schlachten

am Isonco, zahllose Gefechte an der ganzen Front vom Stilfserjoch bis zum Meere, haben mein Vertrauen in die Kraft unserer Abwehr glänzend gerechtfertigt.

Während dieser Zeit wurde Galizien vom Feinde befreit, ein weites feindliches Gebiet in Besitz genommen, Serbien niedergeworfen, Montenegro, Albanien erobert.

Bis vor Kurzem vermochten nur unsere tapfere Flotte und unsere braven Flieger Schrecken und Verwirrung auf Italienisches Gebiet zu tragen; fast ein volles Jahr mußten wir uns gedulden, ehe die Stunde gekommen.

Schon unser erster Ansturm brach eine gewaltige Bresche in die feindliche Front; Viel ist getan, mehr noch bleibt zu tun übrig.

Ich weiß, ich fühle es! Tapferkeit und Ausdauer werden es leisten!

Soldaten der Südwestfront!

Vergesst nicht im Kampfe, daß Italien an der Verlängerung dieses Krieges schuldig ist! Vergesst nicht die Blutopfer, die er gekostet hat! Befreit

Eure Heimat von den Eindringlingen, schafft der Monarchie auch im Südwesten die Grenze, deren sie für ihre künftige Sicherheit bedarf!

Meine innigsten Wünsche, die Wünsche all' Eurer Kameraden begleiten Euch!

Erzherzog Friedrich m. p.,

Feldmarschall.

Gerichtswesen.

1.

Gerichtsorganisation.

Verordnung des Armeekommandanten vom 9. Mai 1916, betreffend die Gerichtsbarkeit.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Gerichtsorganisation.

Die Gerichtsbarkeit wird, soweit sie nicht den Militärgerichten (Feldgerichten) zusteht, teils in I. Instanz von den Friedensgerichten und in II. Instanz von den Gerichten der Kreiskommandos (niedere Gerichtsbarkeit), teils in I. Instanz von den Gerichtshöfen und in II. Instanz vom Berufungsgerichte des Militärgeneralgouvernements ausgeübt (höhere Gerichtsbarkeit).

Artikel II.

Niedere Gerichtsbarkeit.

a) Friedensgerichte.

§ 1.

Die Friedensgerichte treten an Stelle der bisherigen Gemeindeggerichte und Friedensgerichte.

Jedes Friedensgericht übt in seinem Amtsgebiete die Gerichtsbarkeit in allen Angelegenheiten aus, in denen bisher das Gemeindeggerichte oder das Friedensgericht zuständig war.

Die Friedensrichter, Schöffen und Schriftführer werden vom Kreiskommandanten bestellt und können von ihm jederzeit enthoben werden.

Im übrigen finden die Vorschriften über die Besetzung und Geschäftsführung der Gemeindeggerichte auf die Friedensgerichte Anwendung.

Ein Staatlicher Richter, der zum Friedensrichter bestellt ist urteilt ohne Heranziehung von Schöffen.

§ 2.

Der Kreiskommandant kann mit Genehmigung des Militärgeneralgouverneurs Änderungen des Amtssitzes und des Amtsgebietes der Friedensgerichte innerhalb des Kreises durch eine im Amtsblatte kundgemachte Verfügung anordnen.

b) Kreisgerichte

§ 3.

Über Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Friedensgerichte entscheidet das Gericht des Kreiskommandos (Kreisgericht) in einer Versammlung von drei Richtern einschliesslich des Vorsitzenden.

Vorsitzender ist ein vom Militärgeneralgouverneur bestellter staatlicher Zivilrichter oder sein Stellvertreter. Als Stimmführer werden vom Kreiskommandanten je nach den örtlichen Verhältnissen dem Kreiskommando zugewiesene staatliche Richter oder Friedensrichter berufen.

Der Friedensrichter, der in I. Instanz mit derselben Angelegenheit befasst war, darf an der Entscheidung in II. Instanz nicht teilnehmen.

§ 4.

Das Kreisgericht und sein Vorsitzender (§ 3 Absatz 2) versehen alle richterlichen und Verwaltungsgeschäfte, die nach den Landesgesetzen dem Friedensrichtertage oder seinem Vorsitzenden übertragen waren und nicht einer anderen Behörde vorbehalten sind.

Der Vorsitzende übt insbesondere die unmittelbare Dienstaufsicht über die Friedensgerichte aus. Er kann anstatt des örtlich zuständigen ein anderes Friedensgericht zur Entscheidung einer Rechtssache oder zur Führung einer Vormundschaftsangelegenheit bis auf Widerruf delegieren und den Vorsitz im Familienrate einem anderen Friedensrichter übertragen.

Artikel III.

Höhere Gerichtsbarkeit.

a) Gerichtshöfe

§ 5.

Zur Ausübung der nicht den Friedensgerichten zustehenden Gerichtsbarkeit werden im Sinne des Artikels I Gerichtshöfe bestellt;

in Kielce für die Kreise Busk, Jędrzejów, Kielce, Miechów, Olkusz, Pińczów und Włoszczowa;

in Lublin für die Kreise Biłgoraj, Chołm, Grubieszów, Janów, Krasnostaw, Lubartów, Lublin, Puławy, Tomaszów und Zamość;

in Piotrków für die Kreise Dąbrowa, Nowo-Radomsk und Piotrków.

in Radom für die Kreise Końsk, Kozenice, Opaków, Opoczno, Radom, Sandomierz und Wierzbnik.

Das Militärgeneralgouvernement kann durch Verordnung die Amtsgebiete der Gerichtshöfe ändern. Die Grenzen dieser Amtsgebiete dürfen die Kreisgrenzen nicht durchschneiden.

§ 6.

Der Gerichtshof entscheidet in einer Versammlung von drei Richtern einschliesslich des Vorsitzenden.

Vorsitzender ist ein vom Militärgouverneur bestellter staatlicher Zivilrichter oder sein Stellvertreter. Die übrigen Mitglieder des Gerichtshofes werden vom Militärgeneralgouverneur bestellt.

Die Vorschriften über die Erledigung gewisser Angelegenheiten durch einen Einzelrichter bleiben aufrecht.

Der Gerichtshof übt für den Kreis, in dem er seinen Sitz hat, die Funktionen des Kreisgerichtes aus (§ 3, Absatz 1, § 4).

b) Berufungsgericht des Militärgouvernement.

§ 7.

Über Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Gerichtshöfe entscheidet das Berufungsgericht des Militärgeneralgouvernement in einer Versammlung von drei Richtern einschliesslich des Vorsitzenden.

Vorsitzender ist ein vom Armeekommando bestellter staatlicher Zivilrichter oder sein Stellvertreter. Die übrigen Mitglieder des Berufungsgerichtes werden vom Militärgeneralgouverneur bestellt.

Artikel IV.

Aufsichtsrechte.

§ 8.

Der Militärgeneralgouverneur kann als Mitglieder der Gerichtshöfe und des Berufungsgerichtes des

Militärgeneralgouvernement auch rechtskundige Angehörige des k. u. k. Okkupationsgebietes berufen und jederzeit von ihrem Amte entheben.

Diese Personen sowie die zu Friedensrichtern oder Schöffen bestellten Angehörigen des k. u. k. Okkupationsgebietes (§ 1, Absatz 3) leisten beim Amtsantritte das Gelöbnis, ihre Pflichten treu zu erfüllen und nach Recht, Gesetz und Gewissen zu entscheiden;

Das Gelöbnis wird bei Friedensrichtern und Schöffen vom Kreiskommandanten oder von seinem Stellvertreter, bei Mitgliedern der Gerichtshöfe oder des Berufungsgerichtes vom Militärgeneralgouverneur oder von seinem Stellvertreter entgegengenommen.

§ 9.

Die Vorsitzenden der Kreisgerichte, der Gerichtshöfe und des Berufungsgerichtes haben jedes unter ihrem Vorsitze gefällte Urteil, das gegen Recht und Gesetz verstösst, zu sistieren und sammt dem ihrerseits beantragten Urteile innerhalb vierundzwanzig Stunden dem zuständigen Kommandanten vorzulegen.

Zuständiger Kommandant ist für das Kreisgericht und den Gerichtshof der Kreiskommandant, auf dessen Amtsgebiet sich die Angelegenheit erstreckt, für das Berufungsgericht der Militärgeneralgouverneur.

Der Kreiskommandant oder Militärgeneralgouverneur hat innerhalb acht Tagen entweder das sistierte oder das vom Vorsitzenden beantragte Urteil zu bestätigen; diese Entscheidung, wird sodann mit den Rechtswirkungen jedes Urteiles desselben Gerichtes hinausgegeben.

§ 10.

Die Dienstaufsicht über das gesamte Gerichtswesen führt der Militärgeneralgouverneur. Er kann jede rechtskräftige Entscheidung sistieren, neuerliche Beschlussfassung anordnen und anderen richterlichen Organen übertragen.

Der Militärgeneralgouverneur und gegenüber den Friedensrichter auch der Vorsitzende des Kreisgerichtes (§ 4, Absatz 2) kann die Erledigung von Amtsgeschäften durch Geldstrafen bis zu hundert Kronen betreiben. Der Verhängung der Geldstrafen muss die Androhung vorausgehen.

Artikel V.

Rechtshilfe.

§ 11.

Die Gerichte und anderen Behörden haben sich gegenseitig Rechtshilfe zu leisten.

Unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit ist die Rechtshilfe auch den Gerichten und anderen Behörden in der österreichisch-ungarischer Monarchie, im Deutschen Reiche und im deutschen Okkupationsgebiete zu leisten.

Der Verkehr mit auswärtigen Gerichten und Behörden (Absatz 2) kann in laufenden Verwaltungs- und gerichtlichen Angelegenheiten insoweit unmittelbar erfolgen, als dies zur rascheren Entscheidung der Sache notwendig ist. Friedensgerichte haben jedoch auch in diesen Fällen ihre Ersuchschreiben an Gerichte oder Behörden ausserhalb des Okkupationsgebietes dem Kreisgerichte vorzulegen.

§ 12.

Erkenntnisse von Gerichten in der österreichisch-ungarischen Monarchie, im deutschen Reiche oder im deutschen Okkupationsgebiete sowie Vergleiche, die vor diesen Gerichten geschlossen wurden, sind in allen bürgerlichen Rechtssachen unter jenen Voraussetzungen und in jenen Grenzen zu vollstrecken, die im betreffenden Staate für die Vollstreckung auswärtiger zivilgerichtlicher Erkenntnisse allgemein festgesetzt sind.

Über die Vollstreckbarkeit ist gemäss Artikel 1274 bis 1281 der Zivilprozessordnung zu entscheiden. Vor der Entscheidung kann Sicherstellung des Anspruches gemäss Artikel 590 ff. der Zivilprozessordnung bewilligt werden. Artikel 1276 der Zivilprozessordnung ist mit der Beschränkung aufgehoben, dass der Vollstreckungsbefehl oder ein Zeugnis des ausländischen Gerichtes vorliegen muss, dass das Erkenntniss oder der Vergleich vollstreckbar ist. Der Vollzug kann vom Gläubiger unmittelbar oder durch Vermittlung des ausländischen Gerichtes angesucht werden.

Artikel VI.

Allgemeine und Verfahrensvorschriften.

§ 13.

Die Kassationsklage ist in Zivilsachen niemals, in Strafsachen nur gegen die im Artikel 124 der Strafprozessordnung bezeichneten Urteile der Friedens-

gerichte zulässig. Über den Antrag auf Revision oder Aufhebung des Urteiles gemäss Artikel 187, 794, 795 der Zivilprozessordnung sowie auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens gemäss Artikel 180, 934 der Strafprozessordnung entscheidet endgültig das Berufungsgericht des Militärgeneralgouvernement.

Die bestehende Instanzordnung in Vormundschaftsachen (Artikel 1663, 1664, 1670 Zivilprozessordnung) und in Hypothekarangelegenheiten bleibt unberührt. Das Kollegium zur Erledigung von Hypothekarangelegenheiten ist nach den einschlägigen Vorschriften zusammenzusetzen. Soweit dies unthunlich ist, kann der Militärgeneralgouverneur Abänderungen verfügen.

§ 14

In Strafsachen wird die öffentliche Anklage vor den Kriegsgerichten, den Gerüchtshöfen und dem Berufungsgerichte des Militärgeneralgouvernement von einem Gerichtsbeamten vertreten.

Wenn nach den Landesgesetzen an dem Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen der Staatsanwalt teilzunehmen hat und das Gericht eine solche Vertretung nach dem Stande der Sache für geboten erachtet, ist ein Kurator zu bestellen, der die dem Staatsanwälte obliegenden Pflichten zu erfüllen hat.

§ 15.

Kundmachungen, die nach bisherigen Vorschriften im Amtsblatte des ehemaligen Gouvernement oder des Senates oder in anderen amtlichen Blättern erfolgen sollten, sind im Verordnungsblatte des k. u. k. Militärgeneralgouvernement für das österreichisch-ungarische Okkupationsgebiet in Polen einzuhalten. Ausserdem kann das Gericht die Kundmachung auch in anderen Blättern und auf andere Weise anordnen.

Ein Ediktverfahren darf weder eingeleitet noch fortgesetzt werden, wenn ein Beteiligter davon offenbar nicht Kenntnis erlangen kann und wenn ihm ein unwiederbringlicher Schaden droht. Es kann aber Sicherstellung des Anspruches gemäss Artikel 590 ff. der Zivilprozessordnung bewilligt werden.

§ 16.

§ 4 der Verordnung des Armeeeoberkommandanten vom 15. September 1915, Nr. 38 V. Bl. hat zu lauten:

„Zur Untersuchung ist das Friedensgericht berufen. In den Fällen das § 1 entscheidet das Friedensgericht selbst, wenn nicht nach § 3 der Verlust der

Gewerbeberechtigung, die Schliessung einer Betriebsstätte oder der Ausschluss vom Marktbesuche auszusprechen ist. In allen anderen Fällen wird die Angelegenheit nach Erhebung des Sachverhaltes dem Gerichtshofe zur Entscheidung vorgelegt. Der Kreis-kommandant kann die Untersuchung und Bestrafung für die Amtsgebiete mehrerer Friedensgerichte einem Friedensrichter übertragen,

Im gerichtlichen Verfahren ist wenigstens ein Sachverständiger einzuvernehmen“.

§ 17.

Ausnahmsbestimmungen, die sich nur gegen Angehörige der österreichisch-ungarischen Monarchie oder einer mit ihr verbündeten Macht richten, sind aufgehoben.

Artikel VII.

Schluss-und Übergangsbestimmung.

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1916 in Kraft.

Rechtssachen, die nach den Bestimmungen der Verordnung nicht vor das Gericht gehören würden, bei dem sie anhängig sind, sind nur dann abzutreten, wenn bis zum 20. Mai 1916. eine mündliche Verhandlung noch nicht stattgefunden hat und auch nicht anberaunt wurde; sonst ist das Verfahren von dem Gerichte zu Ende zu führen, das bisher damit befasst war. Anhängige Vormundschaften sind von dem bisher zuständigen Gerichte weiter zu führen.

ERZHERZOG FRIEDRICH F. M. m. p.

2.

AKTEN DES GEWESENEN RICHTSVOLLZIEHERS IN OSTROWIEC JOSEF MILARSKI.

Die Akten des gewesenen Gerichtsvollziehers in Ostrowiec Jozef Milarski befinden sich nunmehr im Amtslokal des Gerichtsvollziehers Ludwig Koziński in Opatów, wovon die Interessenten verständigt werden.

3.

ÄNDERUNGEN IM RICHTSWESEN.

(M. G. G. Z. J. Nr. 34405/16)

Durch die Verordnung des A. O. K. vom 9. Mai l. J., V. Bl. Nr. 58, werden die Zivilgerichtshöfe in den Gouvernementstädten in ihrer früheren Verfassung wieder hergestellt. Die Gemeindegerichte werden den Frie-

densgerichten gleichgestellt und da durch ihr Wirkungskreis erweitert. Auch die bisherigen Gemeindegerichte werden fortan die historische Bezeichnung „Friedensgericht“ führen.

Als zweite Instanz für die Friedensgerichte wird in jedem Kreise ein Kreisgericht bestellt. Über Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Gerichtshöfe entscheidet das Berufungsgericht des Militärgeneralgouvernements.

In allen diesen Gerichtsinstanzen ist die Beteiligung von Angehörigen des Landes an der Rechtsprechung vorgesehen. Die k. u. k. Militärverwaltung räumt der einheimischen Bevölkerung einen viel weiteren Wirkungskreis in der Ausübung der Rechtspflege ein, als dies vorher in Friedenszeiten der Fall war. Sie gibt damit dem Volke einen neuerlichen Beweis ihres Vertrauens. Die Bevölkerung soll durch ihre zum Richteramt berufenen Vertreter vollen Einblick in die Rechtspflege und die Gewißheit erlangen, daß in diesen Einrichtungen nur das Wohl des Landes und die Sicherung unbeeinflusster Gerechtigkeit maßgebend ist. Diese Überzeugung dürfte übrigens schon die bisherige Wirksamkeit der Gerichte zur Zeit der Okkupation allgemein gefestigt haben.

Die Militärverwaltung erwartet, daß das von ihr bekundete Vertrauen von der Bevölkerung mit gleichem Vertrauen erwidert werden wird. Sie zählt darauf, daß die zum Richteramt Berufenen bereitwillig und vertrauensvoll mit den staatlichen Richtern zum Wohle des Landes zusammenwirken werden. Behufs Besserung und Festigung der Vormundschaftspflege wird die Justiz bald auch an weitere Kreise der Bevölkerung mit der Aufforderung zur Mitwirkung herantreten.

3.

Branntwein-Monopol.

(N. 6567/16. Präs. M. G. G.)

Auf Grund des § 22. der Verordnung des Armeekommandanten vom 22. April 1916 V. Bl. Nr. 55. wurde mit dem Befehle des k. u. k. Militärgeneralgouvernements in Lublin Nr 5579 Präs. die Nachbesteuerung sämtlicher am 1. Mai 1916, in freien Verkehr übergangenen Spiritus und Branntwein-vorräte angeordnet.

Die im k. u. k. Okkupationsgebiete vorhandenen zur Veräusserung bestimmten und nicht durch die k. u. k. Militärverwaltung eingeführten oder erworbe-

nen Vorräte an Spiritus und Branntwein unterliegen der indirekten Besteuerung in einem mit zwölf Kopeken in Gold pro Eimergrad Alkohols erhöhten Ausmasse.

Frei von der Steuererhöhung sind Spiritus oder Branntwein vorräte in einer Gesamtmenge von höchstens zwei Litern.

Die Gradhaltigkeit wird folgendermassen angenommen:

- a) bei Likör, Rosoglio und allen versüssten Branntweingattungen mit 35 Grad,
 - b) bei Rum, Kognak, Sliwowitz mit 60 Grad,
 - c) bei Spiritusessenzen mit 70 Grad,
 - d) bei gewöhnlichen Trinkbranntwein, Starka u. d. gl. zubereiteten, aber nicht versüssten Branntweingattungen mit 50. Grad.
 - e) bei Spiritus mit 95. Grad,
- Vorräte die dem Steuernachfrage unterliegen sind innerhalb zweier Wochen nach Kundmachung dieser Verordnung beim Kreiskommando anzumelden.

Vor Entrichtung des Steuernachtrages darf der Absatz des Spiritus oder Branntweines nicht erfolgen.

Diese Verordnung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

4.

Verordnung des Armeoberkommandanten vom 4. Mai 1916, betreffend das Zuckermonopol und die Bindung des Zuckerhandels an eine Konzession.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens [Okkupationsgebiet] anzuordnen, wie folgt:

I. Abschnitt.

Zuckermonopol.

§ 1.

Einfuhr und Absatzmonopol.

Die Einfuhr von Zucker in das Okkupationsgebiet und der Absatz von Zucker in diesem Gebiete ist der k. u. k. Militärverwaltung vorbehalten.

Unter „Zucker“ wird in dieser Verordnung Rübenzucker verstanden.

§ 2.

Einfuhr.

Die Einfuhr von Zucker in das Okkupationsgebiet durch die k. u. k. Militärverwaltung ist zollfrei.

Die Einfuhr für die in § 4, Punkt 1, 2, 3 und 6 der Zollordnung [Verordnung des Armeoberkommandanten vom 31 Mai 1915, Nr. 15 V.-Bl.] bezeichneten Zwecke unterliegt keiner Beschränkung.

§ 3.

Ermächtigung zum Zuckerabsatze.

Zum Absatze von Zucker können einzelne Personen von der k. u. k. Militärverwaltung durch Erteilung der Konzession zum Zuckerhandel ermächtigt werden.

Die Konzession ersetzt auch die Einkaufsbewilligung [§ 4 der Verordnung des Armeoberkommandanten vom 15. Dezember 1915, Nr. 47 V.-Bl.]

§ 4.

Preisbestimmung

Die Preise für der Verschleiss von Zucker werden durch Verordnung des Militärgeneralgouverneurs festgesetzt.

Das Militärgeneralgouvernement bestimmt die Preise, zu denen der Erzeuger den Zucker an die k. u. k. Militärverwaltung abgeben muss, sowie die Preise, zu denen ihn die k. u. k. Militärverwaltung den Händlern überlässt.

Alle indirekten Abgaben von der Erzeugung oder vom Absatze von Zucker sind aufgehoben.

II. Abschnitt.

Konzession zum Zuckerhandel.

§ 5.

Konzessionsbehörde und Konzessionsurkunde.

Die Konzession zum Handel mit Zucker (§ 3) wird vom Kreiskommando erteilt, in dessen Amtsbieteder Betrieb stattfinden soll.

Über die Bewilligung wird eine Urkunde (Konzessionsurkunde) ausgestellt.

§ 6.

Konzessionsinhaber.

Die Konzession wird nur durchaus verlässlichen und unbescholtenen Personen erteilt, die eine ent-

sprechende allgemeine und kaufmännische Bildung besitzen.

Der Betrieb des Gewerbes durch einen Pächter ist verboten. Der Betrieb durch einen Stellvertreter auf Rechnung des Konzessionsinhabers bedarf der Genehmigung des Kreiskommandos. Der Stellvertreter muss den Voraussetzungen des ersten Absatzes entsprechen.

Nach dem Tode des Konzessionsinhabers kann das Gewerbe für Rechnung der Witwe, die mit ihm bis zum Tode in gemeinsamem Haushalte gelebt hat, während des Witwenstandes oder für Rechnung der erbberechtigten minderjährigen Deszendenten bis zur erreichten Grossjährigkeit auf Grund der früheren Konzessionsurkunde fortgeführt werden; dem Kreiskommando ist hievor die Anzeige zu erstatten und, nach Erfordernis, ein im Sinne des vorhergehenden Absatzes geeigneter Stellvertreter namhaft zu machen.

§ 7.

Betriebsstätte.

Auf Grund derselben Konzession kann der Zuckerhandel nur in einer Gemeinde und nur in den in der Konzessionsurkunde bezeichneten Betriebsstätten ausgeübt werden.

Bei Übersiedlung innerhalb derselben Gemeinde ist dem Kreiskommando, wenigstens eine Woche vor Eröffnung des Betriebes in der neuen Betriebsstätte, die Anzeige zu erstatten.

§ 8.

Art und Umfang des Betriebes.

Die Konzessionsurkunde bestimmt die Art und den Umfang des Betriebes, insbesondere ob die Ware nur an Kleinverschleisser oder auch unmittelbar an Konsumenten abgegeben werden darf.

§ 9.

Behördliche Aufsicht.

Der Betrieb des Zuckerhandels ist unter amtliche Aufsicht gestellt.

Den zur Ausübung dieser Aufsicht berufenen Organen ist der Eintritt in die Gewerberäume, deren Durchsuchung, sowie die Einsicht in die Geschäftsbücher und sonstigen Aufzeichnungen über den Zuckerhandel freigestellt.

III. Abschnitt.

Allgemeine und Schlussbestimmungen.

§ 10.

Ermächtigung zu Durchführungsmassnahmen.

Der Militärgeneralgouverneur ist ermächtigt, alle Verordnungen zu erlassen und alle Einrichtungen zu schaffen, die zur Durchführung des Zuckermonopols notwendig sind.

§ 11.

Strafbestimmung.

Uebertretungen dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift werden vom Kreiskommando – sofern die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt – mit Geldstrafe bis zu fünftausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu dreitausend Kronen verhängt werden.

§ 12.

Zwangsmassnahmen.

Die Konzession kann jederzeit entzogen werden.

Sie muss entzogen werden, wenn die Voraussetzung der Verlässlichkeit oder Unbescholtenheit des Konzessionsinhabers wegfällt oder beim Betriebe diese Verordnung oder eine auf Grund derselben erlassene Vorschrift trotz wiederholter Bestrafung und behördlicher Mahnung nicht eingehalten wird.

Zur Sicherung des Erfolges kann das Kreiskommando die Betriebsstätte zwangsweise schliessen und die Beschlagnahme der Waren verfügen.

§ 13.

Übergangsbestimmungen.

Die im Okkupationsgebiete vorhandenen, zur Veräusserung bestimmten und nicht durch die k. u. k. Militärverwaltung eingeführten oder erworbenen Vorräte können ohne Ermächtigung der k. u. k. Militärverwaltung nur bis 10 Juni 1916 abgesetzt werden, sofern sie nicht vor diesem Tage beim Kreiskommando, in dessen Amtsgebiete sie lagern, angemeldet wurden.

Die Anmeldung wird bescheinigt.

Nichtangemeldete Vorräte werden mit dem 10. Juni 1916 vom Kreiskommando als verfallen erklärt.

Angemeldete Vorräte können ohne Ermächtigung der k. u. k. Militärverwaltung bis 10. Juli 1916 abgesetzt werden.

Die bis dahin nicht abgesetzten Vorräte werden von der k. u. k. Militärverwaltung zu der vereinbarten oder zu jenen Preisen übernommen werden, zu denen der Zucker den Händlern überlassen wird (§ 4, Absatz 2)

In bezug auf die im ersten Absatze bezeichneten Vorräte findet § 4, Absatz 3, keine Anwendung und können die nach Landesgesetzen eingehenden indirekten Steuern durch Verordnung des Militärgouverneurs bis zum Betrage von hundert Prozent des Steuersatzes erhöht werden.

Personen, denen die Ausfuhr eines bestimmten Zuckervorrates aus der Monarchie bewilligt wurde, können diesen Vorrat bis zum 1. Juni 1916 einführen. Die betreffenden Vorräte unterliegen nach der Einfuhr den Vorschriften dieses Paragraphen.

§ 14.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem 15. Mai 1916 in Kraft.

Erzherzog Friedrich, FM. m. p.

5.

K u n d m a c h u n g.

Es ergeht die Aufforderung, die in diesem Monate zahlreich vorkommenden Maikäfer einzusammeln da sich dieselben in trockenen Zustände zu einem wertvollen, nährstoffreichen Futtermehle verarbeiten lassen.

Die Maikäfer sind frühmorgens von den Bäumen abzuschütteln und breitet man zu diesem Zwecke am besten grosse Tücher oder Plachen unter den Bäumen aus. Die durch die scharfe Nachtluft erstarrten Käfer fallen durch leichtes Rütteln an den Bäumen leicht herab und können somit mühelos gesammelt werden. Man wird nun die gesammelten Käfer in einen Behälter (Kanne etc.) geben und diesen durch Uebergiessen von heissem, siedenden Wasser abtöten. Die getöteten Käfer müssen nun gut getrocknet werden und kan hiezu Backöfen, Herdplatten, Darren auch luftige Böden verwenden.

Die gut getrockneten Maikäfer werden in den k. u. k. Monopolmagazinen übernommen und pro Kilogramm mit 90 Hellern bezahlt. Da sich die Ablieferung der kleineren Mengen oft nicht lohnen würde, werden Händler aufmerksam gemacht und aufgefordert, gemeindeweise oder in grösseren Rayonen die gesammelten, getrocknete Maikäfer aufzukaufen und sodann in grösseren Quantitäten in die Monopolmagazinen abzuliefern.

6.

Verwertung der Brennessel zur Fasergewinnung.

Durch die Kriegslage, welche eine vollständige Unterbindung der Baumwolleneinfuhr aus den Tropenländern mit sich gebracht hat, wurde das Interesse auf eine Pflanze gelenkt, welche in Friedenszeiten keine Beachtung fand sondern allgemein als lästiges Unkraut überall, wo sie sich zeigte, verpönt und ausgerottet wurde. Diese Pflanze, welche jedem als die unangenehm stechende Brennessel wohlbekannt ist, enthält, wie nach den Versuchen von Fachmännern auf dem Gebiete der Fasergewinnung festgestellt wurde, in ihren Stengeln ein wertvolles Fasermaterial, welches sich ähnlich wie die Stängeln des Flachses verarbeiten lassen und einen wertvollen Ersatz der gegenwärtig mangelnden Baumwolle liefert. Hiedurch hat diese Pflanze Bedeutung gewonnen und ist zur Textilpflanze geworden.

Für die Nesselgewinnung seien un Nachstehenden einige Richtlinien gegeben, welche genau zu beachten sind:

In Allgemeinen kann man die Brennessel in der Nähe von Misthaufen an Zäunen in Ortschaften, an Bachrändern, in Flussniederungen, an Waldrändern Waldlichtungen, in Auen, sowie in der Nähe von Schutthaufen antreffen.

Man unterscheidet zwei Arten, die zwei und die einjährige Nessel; erstere wird an feuchten schattigen Orten bis Manneshöhe, die einjährige bis $1\frac{1}{2}$ Metter hoch. Die wertvollere ist die zweijährige,

Die Nesseln dürfen nicht gerauft, sondern müssen knapp am Boden abgeschnitten werden. Man wird hiezu am besten Sichel, Taschenmesser, bei Vorhandensein in Grösseren Umfange auch Sensen verwenden. Die günstigste Zeit für die Nesselerte ist der Monat August.

Nach dem Schnitte sind von den Stengeln die Blätter abzustreifen, dafür die Fasergewinnung nur die Stengel in Betracht kommen und die Blätter ein

wertvolles Viehfutter liefern und sowohl im grünen als auch in getrockneten Zustände von den Tieren gerne genommen werden. Zum Abstreifen verwendet man alte Handschuhe und verlieren die Blätter, bzw. die Brennhaare an denselben, wenn die Nessel eine Weile abgeschnitten ist – sehr bald ihre stechende Wirkung. Man tut am besten, wenn man die geschnittenen Nesseln am nächsten Tage entblättert.

Der Trocknung der Nesselstengel ist nun ganz besondere Sorgfalt zu widmen. Frischgeschnittene Nesseln in Haufen lagernd erwärmen sich in 2–3 Tagen, was eine Zerstörung der wertvollen Fasern zur Folge hat; desgleichen schadet längeres Liegenlassen in Nassen; man wird daher die Nesseln in leeren Schupfen, Ziegelhütten und sonstigen unbenützten Räumlichkeiten luftig lagern, die Stengel möglichst quer übereinander schichten und für eine starke Durchlüftung dieser Räume Sorge tragen. Bei solcher Lagerung sind die Nesseln in ca acht Tagen rauschtrocken und zum Versande geeignet. In solchen lufttrockenen Räumen kann man die rauschtrockenen Vorräte auch hoch aufstapeln und ist eine Entwertung sodann nicht mehr zu befürchten.

Da, wie aus den Vorstehenden hervorgeht, die Brennessel zu einer Nutzpflanze geworden ist, empfiehlt es sich, für die Nahrungsmittelkultur nicht geeignete Plätze direkt mit Brennessel zu bebauen und kann der Samen aus der reifen Nessel leicht gewonnen werden. Die Samenkörner haben Stecknadelkopfgroße und sind im reifen Zustande schwarz. Die Körner sind gut zu trocknen und an luftigen Orten aufzubewahren.

Alle Seelsorger, Lehrer, Gemeinden als auch die Agrarkommissionen haben für die weitgehendste Publizierung dieser Kundmachung zu sorgen und die Plätze wahrzunehmen, wo sich Brennesseln zeigen.

Die Bevölkerung insbesondere die dienstfreie Schuljugend ist anzuweisen, dieses Jahr Brennesseln in ausgiebigen Mengen einzusammeln und wird das Kreiskommando die entblätterten, rauschtrockenen Nesseln loko Magazin Ostrowiec bzw. Opatów mit 1 Kr. pro 100 Kg. bezahlen.

Hiedurch bietet sich der beschäftigungslosen Bevölkerungsklasse eine schöne Einnahmequelle und Gelegenheit, sich sowohl im eigenen sowie auch im allgemeinen Interesse dienend zu betätigen.

7.

Hüttenwerke.

Zufolge des Armeeoberkommandobefehles vom 19. IV. 1916. (Qu. Abt. M. V. 27434/1 P.) wurden nun-

mehr auch alle Eisen verarbeitenden Hüttenwerke in den Kreisen Końsk, Wierzbnik, Kielce, und Opatów, sowie die ehemals russischen Staats-Eisenwerke unmittelbar der Kompetenz des k. u. k. Militärbergamtes Dąbrowa unterstellt.

8.

Versicherungsgesellschaft „Snop“

Es wird bekanntgegeben, daß die Warschauer Versicherungsgesellschaft „Snop“, die nunmehr den Firmanamen „Towarzystwo wzajemnego ubezpieczenia od ognia Snop“ führt, die Bewilligung erhalten hat, im Bereiche des Militärgeneralgouvernements die Versicherung von Gebäuden, deren Schätzwert 5000 Rubel übersteigt, gegen Feuer, sowie von Mobilien in Städten und Fabriken zu übernehmen; diese Bewilligung ist an die Bedingung der Errichtung einer Filiale im Gebiete des M. G. G. gebunden.

9.

Versicherungswesen im Okkupationsgebiet

M. G. G. B. Nr. 22226/16 vom 9. Mai 1916.

Der Wechselseitigen Versicherungsgesellschaft in Krakau wurde die Bewilligung zum Betriebe der Lebensversicherungsgeschäfte erteilt.

In Lublin wird eine Zahlstelle errichtet werden

10.

Kundmachung betreffend die Aufnahme von Einheimischen zur k. u. k. Gendarmerie in den besetzten Gebieten Polens.

(M. G. G. Präs. Nr. 5695/16 S.)

Die k. u. k. Militärverwaltung in den besetzten Gebieten Polens hat die Heranziehung freiwillig sich meldender Einwohner des Okkupationsgebietes zum Gendarmeriedienste in diesem Gebiete genehmigt.

Dieser freiwillige Eintritt ist – da die k. u. k. Gendarmerie in den besetzten Gebieten Polens ein integrierender Bestandteil des k. u. k. Heeres ist – dem zufolge Allerhöchster Entschliessung vom 1. Oktober 1914. bewilligten freiwilligen Eintritt in die k. u. k. bewaffnete Macht gleichzuhalten.

I. Bedingungen für die Aufnahme.

a) Volle Kriegsdiensttauglichkeit und ein Alter zwischen 20 und 30 Jahren;

b) gerichtliche Unbescholtenheit;

c) Kenntnis der polnischen Sprache in Wort und Schrift, wobei Bewerber, welche auch der deutschen Sprache mächtig sind, vorzugsweise berücksichtigt werden;

d) lediger Stand oder kinderloser Witwerstand;

e) Verpflichtung, mindestens vier Jahre bei der Gendarmerie in den besetzten Gebieten Polens aktiv zu dienen.

Minderjährige bedürfen zum freiwilligen Eintritt der Zustimmung des Vaters oder Vormundes, welche schriftlich erklärt und von der Gemeinde bestätigt sein muss.

2. Gebührenbestimmungen.

Die Aufnahme erfolgt zunächst auf 6 Monate; nach diese Probezeit erfolgt die Uebersetzung zur Gendarmerie.

Die Anfangsgebühren betragen — nebst dem systemisierten Etappenrelutum (derzeit 3 K. 12 h. täglich) — 2 K. 74 h. an Löhnung und 1 K. 20 h. an Feldzulage pro Tag.

Jeder Bewerber hat brauchbare Bekleidung, Beschuhung und Wäsche mitzubringen, erhält aber in weiterer Folge ärarische Montur, Schuhe und Rüstung.

Jedem Gesuche ist nebst den sonstigen Originaldokumenten [Taufschein, Schulzeugnisse etc.] auch ein vom Bewerber eigenhändig geschriebener Rewers in deutscher oder polnischer Sprache folgenden Inhaltes beizulegen:

R E W E R S.

Ich verpflichte mich für den Fall meiner Aufnahme in die k. u. k. Gendarmerie für die besetzten Gebiete Polens bei dieser Gendarmerie wenigstens vier Jahre aktiv zu dienen.

Datum:

Unterschrift:

2 Zeugen:

Die Aufnahmsgesuche der Bewerber haben bis längstens 30. Juni 1916 beim Kreiskommando einzulangen.

Die Aufgenommenen unterstehen vom Tage ihres Eintrittes zur Gendarmerie den militärischen Strafgesetzen und Disziplinarvorschriften in gleicher Weise wie die Angehörigen des k. u. k. Heeres.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

Valerian FEHMEL, Oberst, m. p.